

# Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Fieberbrunn

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 27. Oktober 2025

## 5. Abfallgebührenverordnung

### 5. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Fieberbrunn vom 22.10.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Abfallgebühren

Die Marktgemeinde Fieberbrunn erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

#### § 2

##### Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach Anzahl der Bewohner eines Gebäudes, der Anzahl der Nächtigungen bei einem Vermietungsbetrieb, der Anzahl der Steh- und Sitzplätze bei einem Gastronomiebetrieb oder der Anzahl der Beschäftigten wobei sich diese an der Berechnungseinheit (BE) berechnen, welche pro Jahr 50,80,- Euro beträgt:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) pro im Haushalt lebende Person          | 0,25 der BE |
| b) Nächtigungszahl/365 = 1 Person          | 0,25 der BE |
| c) je angefangene 12 Sitz- bzw. Stehplätze | 1,00 der BE |
| d) je begonnene 5 Beschäftigte             | 1,00 der BE |

(2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauf folgenden Monatsersten wirksam.

#### § 3

##### Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich nach Gewicht oder nach Volumen bzw. nach Personen und beträgt:

- |   |              |
|---|--------------|
| a) für die Abholung oder Entsorgung   |              |
| 1. des Restmülls pro kg   | 0,74,- Euro  |
| 2. des Biomülls pro Liter bei Gastronomie- und Hotelbetrieben   | 0,18,- Euro  |
| 3. des Biomülls bei Haushalten pro gemeldeter Person<br>bei Vermieterbetrieben nach Anzahl der Nächtigungen<br>(Nächtigungszahl/365 = 1 Person) | 11,20,- Euro |
| 4. des Restmüllsacks (70 lt.)   | 09,15,- Euro |
| b) für die Bereitstellung der Restmüllentleerung je Entleerung  | 01,42,- Euro |
| c) für die Anlieferung je m <sup>3</sup>  |              |
| 1. von Sperrmüll  | 61,00,- Euro |
| 2. von Bauschutt  | 49,00,- Euro |
| 3. von Altholz  | 31,00,- Euro |
| d) für die Bereitstellung einer Restmülltonne einmalig pro  |              |

1. Mülltonne 120 Liter	37,00,- Euro
2. Mülltonne 240 Liter	48,00,- Euro
3. Datenträger der Mülltonne	24,00,- Euro
e) für den Verkauf von Komposterde bei Abholung	
1. je Sack	6,60,- Euro
2. je m <sup>3</sup>	55,00,- Euro

#### § 4

##### **Vorschreibung**

Die Abfallgebühren sind quartalsmäßig vorzuschreiben.

#### § 5

##### **Befreiung von Gebühren**

(1) Biomüllabfallgebühr:

Von der Biomüllabfallgebühr befreit sind jene Grundstücke, auf denen Wohnanlagen stehen und die eine Biomüllentsorgung nachweislich über eine dazu befugte Entsorgungsfirma vornehmen, weil davon ausgegangen wird, dass die Entsorgungskosten mit der Bezahlung der Biomüllgebühr gedeckt sind.

(2) Weitere Gebühr:

Gewerbebetriebe, die nachweisen können, dass sie von einem zur Abfallentsorgung befugten konzessionierten Unternehmen direkt entsorgt und verrechnet werden, sind von der weiteren Müllgebühr und der Biomüllabfallgebühr befreit. Diese Ausnahme gilt nur für jene Betriebe, die einen 800 l- oder 1100 l-Müllbehälter oder noch größere Müllbehälter besitzen oder angemietet haben und die auch einen Entsorgungsvertrag über den Biomüll vorweisen können.

#### § 6

##### **Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht**

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

#### § 7

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung der Marktgemeinde Fieberbrunn vom 28.11.2017, kundgemacht vom 30.11.2017 bis 15.12.2017 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Dr. Walter Astner**